



Häufig gestellte Fragen: Mittagessen

1. Das Kitagesetz hat sich zum 01. Juli 2021 geändert. Warum muss ich jetzt noch das Mittagessen zahlen?

Das ab 01. Juli 2021 geltende Kitagesetz (KitaG) definiert nur den **Umfang des Rechtsanspruchs** genauer. Zwar erfüllten die bisherigen Regelungen den Rechtsanspruch einer siebenstündigen Betreuungszeit, erlaubten jedoch unter Umständen eine Betreuungslücke über die Mittagszeit. Das kann gerade für berufstätige Eltern, die einen Ganztagsplatz benötigen, schwierig sein. Durch die Änderung dieser Regelung wurde dem Wunsch der Eltern nach einer durchgängigen Betreuung über die Mittagszeit mit Mittagessen entsprochen (siehe auch § 14 (1) KitaG 2021).

Davon unberührt bleibt die Regelung, dass für Mittagessensangebote ein gesonderter Betrag erhoben werden kann. Dies wurde im neuen Kitagesetz nochmals verdeutlicht: „Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Betrag erhoben.“ (siehe auch § 26(4) KitaG).

2. Ich möchte nicht, dass mein Kind in der Kita isst. Kann ich jetzt mein Kind vom Mittagessen abmelden?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Übermittagsbetreuung nur mit der Einnahme einer Mahlzeit in der Kita verbinden können. Das Personal in der Kita ist eng an das Betreuungsangebot gebunden, sodass wir keine Ausnahmen machen können.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Kind in der Kindertagesstätte eine Mahlzeit einnimmt, bitten wir Sie, sich in Ihrer Kita nach der Abholzeit vor dem Mittagessen zu erkundigen.

3. Was mache ich, wenn mein Kind eine Allergie hat?

Leidet Ihr Kind an einer ärztlich bestätigten Allergie oder Unverträglichkeit, sprechen Sie bitte die Mitarbeitenden in der Kita an. Nur durch diese Kenntnisnahme können wir aktiv darauf hinwirken, Ihr Kind vor gefährlichen Lebensmitteln zu schützen und eine gerechte Verpflegung sicherzustellen. Ggfls. benötigen wir ein ärztliches Attest, mit dem die Unverträglichkeit spezifiziert wird.

Im Bereich des Mittagessens versuchen wir, für Ihr Kind ein alternatives Menü anzubieten. Leider ist das derzeit noch nicht in allen Kitas möglich. Unter Umständen könnte es erforderlich sein, dass Sie Ihrem Kind vorerst eine Verpflegung mitgeben müssen. Hier arbeiten wir an einer Lösung.

Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Kindertagesstätte nach dem genauen Umgang mit Allergien im Bereich der Verpflegung.



4. Ich bevorzuge eine bestimmte Kostenform (vegan etc.).

Wie wird das in der Kita umgesetzt?

Bereits vor Verankerung im neuen Kitagesetz haben wir uns bei der Gestaltung der Verpflegung an die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) orientiert. Da die DGE-Qualitätsstandards eine vegane Ernährung für Kinder nicht empfehlen, haben wir uns dazu entschlossen, keine vegane Kostenform in der Kindertagesstätte anzubieten. Ovo-lacto-vegetarische Kostformen sollen zukünftig als Angebot bereitgestellt werden. Auch hier kann es sein, dass wir je nach Kita dieses noch nicht gleich umsetzen können. Religiös bedingte Kostenformen werden, sofern es im Kita-Alltag möglich ist, bereits berücksichtigt. Sprechen Sie hier mit Ihrer Kita.

Sollte Ihr Kind aufgrund bestimmter Allergien oder Unverträglichkeiten nicht jedes Lebensmittel zu sich nehmen können, beachten Sie bitte die Hinweise zur Frage Nr. 3.

5. Mein Kind ist über Nacht krank geworden.

Bis wann kann ich mein Kind vom Mittagessen abmelden?

Bitte melden Sie Ihr Kind immer schriftlich ab, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Möglichkeit zur Abmeldung ist in jeder Kita unterschiedlich geregelt. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Kindertagesstätte nach dem genauen Umgang mit Abmeldungen vom Mittagessen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei einer verspäteten Abmeldung die Mahlzeit dennoch in Rechnung stellen müssen, da entsprechende Lebensmittel bereits eingekauft, das Essen bereits bestellt bzw. das Essen zubereitet wurde.

6. Ich möchte meine Verpflegungskostenpauschale ändern.

Wer ist mein Ansprechpartner?

Bitte teilen Sie der Kita schriftlich mit, wenn Sie eine Änderung der Verpflegungskostenpauschale wünschen. Die Änderungen können in der Regel innerhalb von vier Wochen übernommen werden. Wichtig ist, dass die Kita auch Ihre gewünschte Änderung umsetzen kann. Bitte sprechen Sie hierzu mit der Kita, ob dies im Ablauf unterjährig möglich ist.

7. Meinem Kind wurde einen Kuraufenthalt bewilligt, muss ich in dieser Zeit trotzdem die Pauschale zahlen?

Bitte informieren Sie zunächst die Kita über einen anstehenden Kuraufenthalt. Diese wird dann eine entsprechende Information an die Rechnungsstelle geben. Gemeinsam wird entschieden, ob die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat ausgesetzt wird oder eine Abrechnung der dadurch entstehenden Fehltag über die jährliche Abrechnung erfolgt.



8. Muss ich während der Schließzeiten auch die Verpflegungskostenpauschale zahlen?

Grundlage für die Berechnung der Verpflegungskostenpauschale sind die durchschnittlichen Arbeitstage/Jahr (ca. 250 Tage) abzüglich der Schließtage der Kita (max. 30 Tage) = 220 Öffnungstage.

Daher ist z.B. auch in Monaten, in denen die Kita für mehrere Wochen geschlossen ist, die volle Monatspauschale zu zahlen. Sollte es unterjährig weiteren Schließtagen bzw. Fehltagen kommen, werden diese bei der jährlichen Abrechnung der tatsächlich eingenommenen Essen berücksichtigt. Für die Berücksichtigung der Krankheitstage beachten Sie bitte die Hinweise zur Frage Nr. 7.

9. Gibt es Zuschussmöglichkeiten zum Mittagessen?

Für Kinder und Jugendliche gibt es Unterstützungsmöglichkeiten durch das Bildungs- und Teilhabepaket sowie durch den Sozialfonds. Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabe ist der Bezug von Sozialleistungen bzw. ein Familieneinkommen unter der Bemessungsgrenze.

Der Sozialfonds des Landes Rheinland-Pfalz richtet sich an Familien, deren Kinder am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule/Kindertagesstätte teilnehmen und **keinen** Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben.

Ansprechpartner sind die Mitarbeiter des Fachbereich *Soziale Hilfen in allgemeinen Notlagen* der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück. Sie sind unter der 06761/82-0 oder rhk@rheinhunsrueck.de zu erreichen.